



Erfolgreicher Einsatz von bpv und HPR für Studienreferendarinnen und -referendare im Zweigschuleinsatz: Unterrichtsvergütung auch während der Zeit der Schulschließungen

Bereits mit KMS vom 11.3. versandt am 13.3. wurde deutlich gemacht, dass sich die Lehrkräfte auch während der Schulschließung weiterhin im Dienst befinden. Dieser umfasst gemäß § 9b LDO neben dem planmäßigen Unterricht und den damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen auch außerunterrichtliche Aufgaben, die im o.g. KMS beispielhaft aufgezählt wurden.

Zu den Lehrkräften gehören selbstverständlich auch die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ebenfalls mit dazu beitragen, dass die Zeit der Schulschließungen durch Unterricht auf neuen Wegen und Kanälen sinnvoll überbrückt werden kann.

Das KMS vom 30.3.2020 „**Unterrichtsvergütung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern während der Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2)**“ informiert nun per OWA alle staatlichen Schulen und Schulaufsichtsbehörden darüber, dass in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Lehramtsanwärter auch für die in der derzeitigen Situation erbrachten Leistungen, insbesondere das Vorbereiten und Verteilen von Unterrichtsmaterialien über digitale Wege sowie die aktive Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern über Fernkommunikationswege eine Unterrichtsvergütung erhalten können.

Dafür sind die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten maßgebend. Eine pauschale Vergütung der Planstunden ist nicht möglich. Die Obergrenze nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, von denen zehn Wochenstunden durch die Anwärterbezüge abgegolten sind, ist weiterhin bindend. Für die Abrechnung ist es dabei erforderlich, dass die von den Lehramtsanwärttern aufgrund der Sondersituation der Schulschließung derzeit wahrzunehmenden Tätigkeiten in der – für die Abrechnung bei selbständiger Durchführung einer sonstigen schulischen Veranstaltung – auszufüllenden ergänzenden Anlage zum entsprechenden Abrechnungsformular in einer vereinfachten und pauschalen Aufzählung dargestellt werden. Die Schulleitungen werden gebeten, die von den Lehramtsanwärttern vorgenommene Aufstellung - unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten – wie bisher sachgerecht zu prüfen, zu unterzeichnen und an das Landesamt für Finanzen weiterzuleiten (vgl. § 6 Abs. 2 der Unterrichtsvergütungsverordnung). Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat das für die Abrechnung zuständige Landesamt für Finanzen bereits entsprechend unterrichtet.

Mit den besten Wünschen

Michael Schwägerl

Vorsitzender bpv
vorsitzender@bpv.de

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
Referat Rechtsschutz bpv
ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Julian Lohr

Hauptpersonalrat
julian.lohr@hpr.km.bayern.de

